

**§ 30****Freibeträge bei Erwerbstätigkeit**

Bei erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die erwerbstätig sind, ist von dem um die Absetzbeträge nach § 11 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 bereinigten monatlichen Einkommen aus Erwerbstätigkeit ein Betrag

1. in Höhe von 15 vom Hundert bei einem Bruttolohn bis 400 Euro,
2. zusätzlich in Höhe von 30 vom Hundert bei dem Teil des Bruttolohns, der 400 Euro übersteigt und nicht mehr als 900 Euro beträgt und
3. zusätzlich in Höhe von 15 vom Hundert bei dem Teil des Bruttolohns, der 900 Euro übersteigt und nicht mehr als 1500 Euro beträgt,

abzusetzen.

- 1. Grundsatz**
- 2. Einkommen aus Erwerbstätigkeit**
- 3. Ermittlung des Freibetrages**
  - 3.1 Grundlage**
  - 3.2 Einkommensstufen**

## 1. Grundsatz

(1) Die Vorschrift regelt, mit welcher Quote Erwerbseinkommen des Hilfebedürftigen auf das ALG II angerechnet wird. Damit soll ein finanzieller Anreiz zur Aufnahme bzw. Weiterführung einer bereits bestehenden Erwerbstätigkeit geschaffen werden

**Grundsatz  
(30.1)**

(2) Der Freibetrag wird jedem erwerbsfähigen Mitglied einer Bedarfsgemeinschaft eingeräumt, das Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit erzielt.

## 2. Einkommen aus Erwerbstätigkeit

(1) Der Freibetrag wird nur für Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit gewährt. Dies sind Einnahmen, die der Hilfebedürftige unter Einsatz und Verwertung seiner Arbeitskraft aus Tätigkeit erzielt.

**Definition  
(30.2)**

(2) Auf Art und Umfang der Tätigkeit bzw. auf die Sozialversicherungspflicht einer Beschäftigung kommt es nicht an. Auch Einkünfte/Vergütungen aufgrund einer Tätigkeit als Selbständiger oder aus einer freiberuflichen Tätigkeit, von geringfügig oder kurzzeitig Arbeitenden sowie von Auszubildenden fallen darunter.

**Einkommensarten  
(30.3)**

(3) Auch nachfolgend aufgeführte Personen haben den Freibetrag:

- Arbeitnehmer während der Lohnfortzahlung im Krankheitsfall (nicht aber für den anschließenden Bezug von Krankengeld),
- Bezieher von Arbeitslosengeld für Einkommen aus einer Nebentätigkeit - nicht jedoch für das Arbeitslosengeld,
- behinderte Menschen, die für eine Tätigkeit im Arbeitsbereich einer anerkannten Werkstatt für Behinderte eine Vergütung vom Werkstattsträger (§ 138 SGB IX) erhalten (sofern Erwerbsfähigkeit nach § 8 vorliegt).

## 3. Ermittlung des Freibetrags

### 3.1 Grundlage

(1) Der jeweilige Prozentsatz (15%, 30%, 15%) des Freibetrages richtet sich nach der Höhe des Bruttoeinkommens (§ 30 Nr. 1 – 3), er ist aber aus den zuzuordnenden Nettoentgelten zu errechnen.

**Grundlage  
(30.4)**

(2) Das monatliche Bruttoeinkommen des Hilfebedürftigen ist um die Absetzungsbeträge nach § 11 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 ([s. Rz 11.19 – 11.29 zu § 11](#)) zu mindern.

Aus dem verbleibenden Nettoeinkommen ist für die jeweiligen Einkommensstufen entsprechend ihrem Anteil am Gesamtbruttoeinkommen aus Erwerbstätigkeit und anhand der jeweiligen Prozentsätze die Höhe des Freibetrages zu ermitteln.

(3) Bezieht der Hilfebedürftige zeitgleich mehrere Einkommen aus Erwerbstätigkeit, sind die jeweiligen monatlichen Brutto- und Nettobeträge zu addieren.

**mehrere  
Einkommen  
(30.5)**

### 3.2 Einkommensstufen

(1) Das (Gesamt-)Bruttoeinkommen ist entsprechend der Staffelung des § 30 Nr. 1 – 3 in 3 Stufen aufzuteilen:

**Einkommens-  
stufen  
(30.6)**

- 1. Stufe: für den Brutto-Teilbetrag bis 400 € sind als Freibetrag 15 vH,
- 2. Stufe: für den Brutto-Teilbetrag von 400,01 € – 900 € sind als Freibetrag 30 vH und
- 3. Stufe: für den Brutto-Teilbetrag von 900,01 € – bis 1500 € sind als Freibetrag 15 vH

zu berücksichtigen.

(2) Damit jeder dieser Teilbeträge in seiner Belastung mit Abzügen nach § 11 Abs. 2 Nr. 1 – 5 gleich behandelt wird, wird zunächst das Verhältnis des ermittelten (Gesamt-)Nettolohnes zum (Gesamt-)Bruttolohn errechnet. Dieser Quotient ist auf 4 Nachkommastellen zu runden. Dieses Verhältnis ist dann auf jeden dieser Teilbeträge zu übertragen, so dass sich für jede Stufe ein (pauschaler) Nettobetrag ergibt. Aus diesen Nettobeträgen werden dann die, für jede Stufe maßgeblichen Freibeträge errechnet (siehe nachfolgende Berechnungsbeispiele).

**Quotient  
(30.7)**

Bei einem Gesamteinkommen bis 400 € entspricht in der Regel das Bruttoeinkommen dem Nettoeinkommen. Hiervon können noch Aufwendungen nach § 11 Abs. 2 Nr. 3 – 5 abgesetzt werden.

(3) Die jeweiligen Freibeträge sind zu addieren und vom (Gesamt-)Nettoeinkommen abzuziehen. Der verbleibende Restbetrag ist als Einkommen anzurechnen.

#### Berechnungsbeispiele:

**Berechnungs-  
beispiele:**

##### Beispiel 1

Ein allein stehender Hilfebedürftiger hat einen monatlichen Bedarf von 531 € (Regelsatz: 331 € und KdU 200 €). Er übt schon seit Jahren eine geringfügige Beschäftigung mit monatlich 30 Stunden mit einem Entgelt von 165 € aus; 10 Arbeitstage monatlich, Entfernung zum Arbeitsort: 10km.

**- Einkommen  
bis 400 €  
(30.8)**

Einkommensanrechnung:

Einkommen:	165,00 €
./. Werbungskosten	15,33 € (§ 11 (2) Nr.5)
./. Fahrkosten	6,00 €
./. sonstige Absetzungen	<u>30,00 €</u> (§ 11 (2) Nr. 3)
= Nettoeinkommen	113,67 €
./. Freibetrag:	<u>17,05 €</u> (113,67 € x 15 %)
= anzurechnen:	<u>96,62 €</u>

Es besteht ein Anspruch auf einen monatlichen Bedarf von 434,38 € (531 € ./. 96,62 €).

**Beispiel 2:**

Bedarfsgemeinschaft (BG) mit 2 erwerbsfähigen Personen (BV-EHB und Partner), ein Gesamtbedarf besteht in Höhe von 872 € .  
BV-EHB erzielt Einkommen in Höhe von 1.500 € brutto, 1.179 € netto (vom Arbeitgeber bescheinigt).

**- Einkommen  
über 400 €  
(30.09)**

Einkommensanrechnung:

Nettoeinkommen:	1.179,00 €
./. Werbungskosten	85,00 €
./. Fahrkosten	18,00 €
./. sonst. Absetzungen	<u>30,00 €</u>
= Einkommen:	<u>1.046,00 €</u>

Quotient (Verhältnis „Netto“ zu „Brutto“ -> 1046 € : 1500 €) = **0,6973**

Freibeträge sind wie folgt zu ermitteln:

Aufteilung

1. 400 € brutto x 0,6973 = 278,92 € netto x 15 % =	41,84 €
2. 500 € brutto x 0,6973 = 348,65 € netto x 30 % =	104,60 €
3. <u>600 €</u> brutto x 0,6973 = 418,38 € netto x 15 % =	<u>62,76 €</u>
1500 €	<b>Gesamtfreibetrag <u>209,20 €</u></b>

Einkommen	1.046,00 €
./. Freibetrag:	<u>209,20 €</u>
= anzurechnen	<u>836,80 €</u>

Es besteht daher nur noch ein Anspruch auf Leistungen in Höhe von insgesamt 35,20 € (872 € - 836,80 €).

**Beispiel 3:**

Alleinstehender erzielt Einkommen aus 2 Erwerbstätigkeiten:

1. Brutto 450 €/Monat aus einer versicherungspflichtigen Tätigkeit. Der Arbeitgeber bescheinigt einen Nettolohn von 414,42 €.
2. Betriebseinnahmen von monatl. durchschnittlich 550 € aus einer selbständigen Tätigkeit. Nachweise zu Betriebsausgaben werden nicht vorgelegt.

Gesamtes Bruttoeinkommen: 1000 €. Monatlicher Bedarf 685 €.

**- mehrere  
Einkommen  
(30.10)**

Einkommensanrechnung:

1. Nettolohn:	414,42 €
./.. sonst. Absetzungen:	30,00 €
./.. Werbungskosten:	15,33 €
./.. Fahrkosten:	<u>11,40 €</u>
= Einkommen	357,69 €
2. Betriebseinnahmen:	550 €
./.. Betriebsausgaben:	<u>165 €</u> (30 % Pauschale)
= Einkommen:	385 €

Gesamtes Nettoeinkommen: 742,69 € (357,69 € + 385 €)

Quotient (742,69 € : 1000 €) = **0,7427**

Die Freibeträge sind daher wie folgt zu ermitteln:

1. 400 € X 0,7427 = 297,08 € netto x 15 % = 44,56 €
  2. 500 € X 0,7427 = 371,35€ netto x 30 % = 111,41 €
  3. 100 € X 0,7427 = 74,27 € netto x 15 % = 11,14 €
- 1000 €                      **Gesamtfreibetrag = 167,11 €**

Das Einkommen ist in Höhe von 575,58 € (742,69 € – 167,11 €) auf den Bedarfssatz anzurechnen. Es besteht nur noch ein Anspruch auf Leistungen in Höhe von 109,42 € (685 € - 575,58 €).